

Die nach wie vor verbleibenden Ausnahmen sind, zumindest was das verfahrensrechtliche Problem angeht, auch weitgehend bewältigt. Bereits die gegenwärtigen Verträge ordnen gelegentlich die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens bei einstimmiger Ratsentscheidung an oder fügen die Anhörung oder Zustimmung des EP als Erfordernis zum Verfahren der Ratsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit hinzu. Darin liegt eine vertragliche Zulassung dieser Kombination, die auch auf die Kumulationsfälle übertragen werden kann¹¹⁴. Es bleibt allerdings das Problem inhaltlicher In-

kompatibilität. Für den Energiesektor ist damit einiges in dem Konventsentwurf zu begrüßen, es bleibt aber auch viel zu verbessern. Es bleiben viele „left-overs“ für die nächste Vertragsrevision.

¹¹⁴ Vgl. C-491/01 – *BAT (Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen)*, Slg. 2002, I-11453 Rn. 94, 100 ff.; vgl. auch GA 2/00 – *Cartagena-Protokoll*, Slg. 2001, I-9713 Rn. 23; Kommission, in: C-211/01 – *Kommission/Rat (Abkommen über die Güterbeförderung)*, 11. 9. 2003, Rn. 32.

Glückwünsche

Hasso Hofmann 70

Am 4. August 2004 begeht mit *Hasso Hofmann* ein wahrer Pionier der Rechtswissenschaft seinen 70. Geburtstag. Die im Jahre 1964 erschienene und seinerzeit einigen Mut erfordernde Dissertation („Legitimität gegen Legalität“) bietet noch immer die beste Orientierung im Irrgarten Carl Schmitts – und durch die beiden ausführlichen Vorbemerkungen, die der zweiten Auflage von 1992 und der vierten von 2002 vorangestellt sind, auch bei der Bewältigung der oft nicht minder irritierenden Sekundärliteratur zu jenem umstrittenen Staatsrechtslehrer. Die Habilitation über „Repräsentation“, verfaßt während der unruhigen Jahre der Studentenbewegung und scheinbar weitgehend in Antike und Mittelalter versunken, spürte im Grunde zentralen staatstheoretischen Fragen nach und erwies sich zunächst als wahre Fundgrube für Historiker und Theologen, später zudem als ungewöhnlich anschlussfähig für neueste Forschungstrends in Kulturphilosophie, Ästhetik und Bildtheorie, worüber die Einleitung zur vierten Auflage von 2003 Aufschluß gibt. Die „Rechtsfragen der atomaren Entsorgung“ aus dem Jahre 1981 legten nicht nur das bis heute ungelöste Problem der Endlagerung radioaktiver Brennelemente offen, sondern diskutierten erstmals im deutschsprachigen Schrifttum unter mittlerweile längst geläufigen Stichworten wie Langzeitrisiko oder Nachweltschutz verfassungsrechtliche Fragen der Generationengerechtigkeit und einer Zukunftsverantwortung des Staates. Und um schließlich ein viertes Beispiel zu nennen: Der JZ-Aufsatz über Humangenetik Mitte der 80er Jahre stieß tief in seinerzeit weitgehend unerschlossene Problemregionen vor und entwickelte einen noch heute tragfähigen verfassungsrechtlichen Argumentationsrahmen. Von der über diese wenigen Hinweise weit hinausgehenden Breite und Tiefe des Gesamtwerkes vermitteln die beiden Sammelbände von 1986 (Recht-Politik-Verfassung) und 1995 (Verfassungsrechtliche Perspektiven) eine lebendige Anschauung. Hier finden sich auch die Abhandlungen zur „Idee des Staatsgrundgesetzes“ und zur „Herkunft der Menschenrechtserklärungen“, die mittlerweile ebenfalls den Status moderner Klassiker genießen.

Der Lebensweg des Jubilars verläuft entlang weniger, aber markanter Stationen. Er wurde in Würzburg geboren und wuchs im mittelfränkischen Ansbach auf. Der Zweite Weltkrieg beraubte den knapp Sechsjährigen seines Vaters. An das glänzende Abitur schlossen sich Studienjahre in Heidelberg, München und Erlangen an, die nicht nur der Rechtswissenschaft gewidmet waren. Besonders der Philosoph Karl Löwith hinterließ bleibende Eindrücke. Nach

Promotion und Habilitation in Erlangen bei Alfred Voigt wurde *Hasso Hofmann* 1976 Ordinarius für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, der er ungeachtet eines Rufes nach Freiburg treu blieb – bis das Wunder der deutschen Wiedervereinigung auch persönlich eine große Wende brachte. Den Fall der Mauer erlebte der Jubilar als Fellow des Wissenschaftskollegs zu Berlin direkt vor Ort. Das Engagement beim Wiederaufbau der Humboldt-Universität war für den preußisch erzogenen Sohn einer Berliner Mutter Herzensangelegenheit wie Pflichterfüllung zugleich – wie sich die Pflichtenfrage im übrigen auch durch sein wissenschaftliches Werk zieht, vom Konstanzer Staatsrechtslehrerreferat 1982 (Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension) bis hin zu vielfältigen Studien zur stark pflichtenbetonten deutschen Staatsphilosophie des 17. und 18. Jahrhunderts. Auf die der Gesundheit eher abträgliche Amtszeit als Vizepräsident der Humboldt-Universität folgte alsbald wieder die volle Konzentration auf die Wissenschaft – mit hohem Ertrag und weiteren Pionierleistungen, wenn man nur einmal an die grundlegende Abhandlung über „Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaates“ oder die unvergleichliche Studie über „Bilder des Friedens oder Die vergessene Gerechtigkeit“ von 1997 denkt, letztere entstanden während eines Fellowships der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in München.

Hasso Hofmann ist ein Mann der eher leisen Töne. Doch können diese, wie nicht nur Wagnerianer wissen, von größter Eindringlichkeit sein. Zudem dürfen die subtilen Untertöne in den von aufgedonnerter Rhetorik freien Texten des Jubilars niemals überhört werden. Auch Interdisziplinarität wird nicht markig propagiert, sondern schlicht praktiziert. Durchweg zeigt sich eine große Distanz zu Ideologien, Heilslehren oder geschlossenen Weltbildern, so daß sich förmlich das Wort Schelskys von der im zerstörten Nachkriegsdeutschland aufgewachsenen ‚skeptischen‘ Generation aufdrängt. Die uns in der Person *Hasso Hofmanns* begegnende Skepsis ist allerdings frei von Zynismus oder Fatalismus; gelegentlich aufblitzender Spott wird durch menschliche Wärme gemildert. Der ganze Charakter strahlt souveräne Gelassenheit aus, und die intensive Beschäftigung mit der Philosophie der Stoa scheint kein Zufall. Es rundet das Bild einer authentischen Persönlichkeit ab, daß der Liebhaber klassischer Musik und italienischer Kultur über die heute nur noch selten anzutreffende Gabe verfügt, schweigen zu können.

Mit dem Jubilar ehren wir einen Gelehrten klassischen Formats, der Wissenschaft als gleichsam natürliche Lebensform begreift und dessen Bildung ebenso umfassend wie unaufdringlich ist. Das vielschichtige Werk überspannt Fächer-

und Landesgrenzen, wie sich an der intensiven Rezeption in anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen sowie in der Übersetzung mehrerer Schriften – darunter der innovative Beitrag zur „versprochenen“ Menschenwürde – ins Italienische oder Spanische zeigt. Schon derartige Rezeptionsvorgänge sind ungewöhnlich und als hohe Ehrung durch die *scientific community* zu begreifen. Den exceptionellen wissenschaftlichen Rang *Hasso Hofmanns* unterstreichen die Mitgliedschaften in der Bayerischen und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften sowie die Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Frankfurter Johann Wolfgang Goethe-Universität.

„Was langsam reift, das altert spät.“ Mit diesem Dichterwort ist das mit 17 selbständigen Veröffentlichungen und annähernd 150 weiteren Beiträgen schon rein äußerlich imposante Werk treffend charakterisiert. Es wächst weiter. In der „Bibliothek des deutschen Staatsdenkens“ erscheint in diesen Tagen die vom Jubilar bearbeitete, eingeleitete und herausgegebene ‚Deutsche Politik‘ Christian Wolffs; eine weitere, dritte Auflage seiner als „Einführung“ titulierten Rechts- und Staatsphilosophie, in der Sache eine stark verdichtete Summe langjähriger Forschungsanstrengungen, wird in absehbarer Zeit erforderlich werden; an hochkarätigen Vortragseinladungen wie etwa beim 64. Deutschen Juristentag zum Thema „Recht und Ethik“ herrscht kein Mangel. So können und dürfen wir alle auch weiterhin von *Hasso Hofmann* lernen. Schüler, Freunde, Kollegen und Bewunderer wünschen ihm von ganzem Herzen zahlreiche weitere schöne Jahre bei stabiler Gesundheit und anhaltender wissenschaftlicher Schaffenskraft, daneben viel Zeit für die hochgeschätzten Kulturgenüsse – und dies stets an der Seite des wichtigsten Menschen in seinem Leben, seiner Frau, die in alle unsere guten Wünsche immer eingeschlossen ist.

Horst Dreier, Würzburg

Fritz Ossenbühl zum 70. Geburtstag

Am 16. August 2004 feiert Professor Dr. *Fritz Ossenbühl* seinen 70. Geburtstag. Dieser Ehrentag ist nicht nur Grund für die herzlichsten Glückwünsche. Vielmehr ist er ein willkommener Anlass, seine großen Verdienste um die Staatsrechtslehre zu würdigen.

Sein Lebensweg führte den 1934 in Duisburg Geborenen erst über eine Verwaltungsausbildung zum Stadtinspektor und dann über die nebenberuflich abgelegte Reifepflichtung zu Studium, Promotion und Habilitation an die Universität zu Köln. Dieser Weg über die kommunale Verwaltung hat seiner Lehre des Staats- und Verwaltungsrechts besondere Praxisnähe und Realitätsverbundenheit vermittelt, seine Genauigkeit im Umgang mit Rechtsvorschriften geschult, die Klarheit seiner Rechtsüberzeugungen und die Verständlichkeit seines oft bildhaften Ausdrucks nachhaltig geprägt. Was manchem als Umweg erschien, hat *Fritz Ossenbühl* zum Königsweg gemacht: Seine vita hat ihn wie keinen anderen befähigt, sein Œuvre unter ein Leitmotiv zu stellen, das bereits sein akademischer Lehrer Hans Peters in seiner bedeutenden Kölner Rektoratsrede programmatisch vorgezeichnet hatte: die Verwaltung als eigenständige Staatsgewalt. *Fritz Ossenbühl* hat die Stellung der Verwaltung unter den Staatsfunktionen in all ihren Erscheinungsformen behandelt und uns durch sein Werk weitreichende Erkenntnisfortschritte beschert: von den verwaltungsrechtlichen Grundfragen der Ermessenslehre über die vielschichtigen Probleme der Rechtsquellenlehre, zu deren unangefochtenem Meister er schnell

avanciert ist, bis zu den zahlreichen Verfassungsfragen der Gewaltenteilung. Im Hinblick auf die Wesentlichkeitslehre, die Verordnungsgebung, das Richterrecht im demokratischen Rechtsstaat oder die Zukunftsfragen des Föderalismus hat er sie behandelt. Bereits seine monumentale, in vieler Hinsicht heute noch aktuelle Habilitationsschrift „Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz“ zeigt, dass die Staats- und Verwaltungsrechtslehre *Ossenbühls* von einer die Themen und Disziplinen übergreifenden Gesamtsicht der *politeia* durchdrungen ist, die ihn zu einem Großen der deutschen Staatsrechtslehre hat aufsteigen lassen. Sein ganzes Werk ist geprägt von einer „politischen“ Überzeugung, die man in Frankreich als „sens de l'État“ bezeichnet. Es ist diese besondere Verantwortung des Staatsrechtslehrers für ein freiheitliches Gemeinwesen, die er stets auch persönlich so überzeugend verkörpert. Seine langjährige Tätigkeit in der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und sein Engagement bei den Bitburger Gesprächen sind Ausdruck seines besonderen rechtspolitischen Wirkens.

Seit seiner Berufung im Jahre 1970 an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat *Fritz Ossenbühl* mit großem Erfolg in Bonn gelehrt und ist seiner Fakultät ungeachtet ehrenvoller Rufe auf die Nachfolge von Otto Bachof nach Tübingen und an die FU Berlin treu geblieben. Überfüllte Hörsäle waren Markenzeichen seiner Vorlesungen. Im WS 1982/83, einer Zeit besonders hoher Studentenzahlen, gingen wir mitunter bereits in die vorherige Veranstaltung, um überhaupt einen Platz in seiner Vorlesung zu bekommen. Seine Seminare galten stets als schwierig. Sie zu besuchen war indes eine Auszeichnung und bedeutete wegen der unerwarteten Fragen aus der gesamten Breite des Öffentlichen Rechts zugleich eine Feuertaufe für das Examen. Auch seine Doktoranden hatten sich den strengen Maßstäben des Meisters zu unterwerfen, was die Nachfrage jedoch nur anregte. Daher liegt es auf der Hand, dass die Fußstapfen, die er in seiner Fakultät hinterlassen hat, lange Zeit unausgefüllt bleiben werden. Dem Zeitgeist entsprechend möchte man hinzufügen: Und das ist gut so.

Das wissenschaftliche Œuvre *Fritz Ossenbühls* ist ebenso umfangreich wie weit verzweigt. Es umfasst das gesamte Verfassungs- und Verwaltungsrecht mit allen wesentlichen Spezialmaterien wie dem Rundfunkrecht, dem Bildungsrecht sowie dem Umwelt- und Energierecht. Sein Werk lehrt uns, dass wirkliches Generalistentum ungeachtet der zunehmenden Spezifität und Komplexität des Rechtsstoffes möglich bleibt, ohne den hohen dogmatischen Anspruch abzusenken oder sich auf Allgemeinplätze zu beschränken. Die vielfältigen Verbindungslinien und der wechselseitige Ideentransfer zwischen den einzelnen Bereichen, der gerade das Werk von *Fritz Ossenbühl* auszeichnet, zeigt überdies, wie unverzichtbar es ist, diesen Überblick zu behalten. Beeindruckend ist vor allem die systematische Gesamtsicht der Verwaltungsrechtsentwicklung, wie er sie namentlich in seiner glänzenden Würdigung der Rechtsprechung des *BVerwG* aus Anlass seines 40jährigen Bestehens entfaltet hat¹. Das wissenschaftliche Werk *Ossenbühls* ist zudem auf das Engste mit den Beratungen der Staatsrechtslehrervereinigung verbunden, in deren Vorstand er bereits bald nach seinem beeindruckenden Referat über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private² für die Jahre 1974 und 1975 gewählt wurde. Die Vereinigung hat nicht selten Gegenstän-

¹ DVBl. 1993, 753 ff.

² VVDStRL 29 (1971), 137 ff.